



# Kommissionelle Wiederholungsprüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 13 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien sowie in § 77 Universitätsgesetz 2002 geregelt. Demnach dürfen negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden (= **max. vier Antritte**). Nur die letzte Prüfung des Studiums darf auch noch ein viertes Mal wiederholt werden.

Bei allen nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Prüfung ab der **dritten Wiederholung** (= ab dem 4. Antritt) **kommissionell** abzuhalten. Auf Antrag der\*des Studierenden kann bereits die zweite Wiederholung kommissionell erfolgen. Für kommissionelle Prüfungswiederholungen bestellt die Studienprogrammleitung einen aus mindestens drei Personen bestehenden Prüfungssenat.

Die kommissionelle Wiederholungsprüfung erfolgt im selben **Modus** wie die reguläre Prüfung, dh in der Regel schriftlich und zum regulären Prüfungstermin laut Vorlesungsverzeichnis bzw. Homepage. Für die **Anmeldung** ist das auf der Homepage veröffentlichte Formular ([Anmeldeformular](#)) auszufüllen und spätestens 10 Tage vor dem Termin an das SSC zu übermitteln ([ssc.sportwissenschaft@univie.ac.at](mailto:ssc.sportwissenschaft@univie.ac.at)). Eine zusätzliche Anmeldung über u:space ist nicht vorzunehmen. Eine **Abmeldung** ist ohne Begründung bis zu zwei Werktagen vor dem Termin möglich. Spätere Abmeldungen (zB im Krankheitsfall) werden nur mit schriftlichem Nachweis (zB ärztliches Attest) anerkannt. Im Fall einer verspäteten bzw. unberechtigten Abmeldung sowie bei Nichterscheinen zur Prüfung wird die\*der Studierende nicht beurteilt und für den nächsten Termin derselben Prüfung gesperrt.

Die **Beurteilung** erfolgt durch den bestellten Prüfungssenat und wird innerhalb von fünf Wochen vom SSC elektronisch erfasst. Wenn eine für das Studium vorgeschriebene Prüfung bei der letztmöglichen Wiederholung negativ beurteilt wird, **erlischt dadurch die Zulassung zum Studium**. Es ist KEINE neuerliche Zulassung möglich für alle Studien, bei denen die betreffende Prüfung verpflichtend vorgesehen ist. (§§ 68 Abs 1, 63 Abs 7 und 66 Abs 4 Universitätsgesetz)

Schriftliche Online-Prüfungen sind für einen kommissionellen Antritt nicht geeignet. Findet der reguläre Prüfungstermin digital statt, wird für die kommissionelle Wiederholungsprüfung ein eigener Termin als schriftliche Prüfung vor Ort organisiert.